

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

i. d. Fassung der 4. Änderungssatzung vom 31.01.2013, in Kraft getreten am 01.11.2012

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt für mehr als die Hälfte des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Samtgemeinderates

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Samtgemeindeausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 35 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen von Samtgemeinderatssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, wird pro Jahr auf 15 begrenzt. Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 10 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen vom Samtgemeindeausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des

Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.

(2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindeausschuss oder in Eilfällen vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.

§ 4

Verdienstauffall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Samtgemeinderatsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die Samtgemeinderatsstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.

(2) Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	140 €
b) die Fraktionsvorsitzenden	100 € + 7 € pro Fraktionsmitglied
c) der Ratsvorsitzende	50 €
d) Auslöser des Winterdienstes (in den dafür seitens der Verwaltung angeordneten Monaten)	20 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.

(2) Vereinigt ein Samtgemeinderatsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 7

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------|
| a) Gemeindebrandmeister | 190 € |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister | 90 € |
| c) stellv. Gemeindebrandmeister
(wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister) | 35 € |
| d) Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 70 € |
| e) Ortsbrandmeister einer Stützpunkfeuerwehr | 70 € |
| f) Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 90 € |
| g) stellv. Ortsbrandmeister
(wenn gleichzeitig zusätzliche Aufgaben übertragen sind) | 20 € |
| h) Gerätewarte für das erste Fahrzeug | 25 € |
| für jedes weitere Fahrzeug | 7 € |
| i) Jugendwarte | 25 € |
| j) Kleiderwart | 25 € |
| k) Atemschutzbeauftragter und –warte | 14 € |
| l) Ausbildungsleiter | 25 € |
- (2) Im Falle einer Vertretung für länger als einen Monat – Erholungsurlaub nicht mit eingerechnet – erhält der Vertreter für die Zeit der Amtsausübung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, so fällt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden fort. Sie wird von diesem Zeitpunkt an in voller Höhe an den Vertreter gezahlt. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes) und Verdienstauffall. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.
- (4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 60 € täglich, höchstens jedoch 300 € wöchentlich, wenn ein Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung des weitergezählten Arbeitsentgelts nicht in Betracht kommt, weil sie an diesen Lehrgängen während ihres Urlaubs teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn sie eine Dienstbefreiung im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten.
- (5) Die Teilnehmer an technischen Lehrgängen auf Kreisebene erhalten je Lehrgang eine Pauschalentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|--------------------------|------|
| a) Maschinisten-Lehrgang | 90 € |
| b) Atemschutz-Lehrgang | 70 € |
| c) Sprechfunker-Lehrgang | 45 € |
- (6) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (7) Der nach § 12 Abs. 5 des Nieders. Brandschutzgesetzes festzusetzende Höchstbetrag für den dort genannten Personenkreis (z. B. Selbständige) wird auf 25 €/Stunde, höchstens jedoch 200 €/Tag festgesetzt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Dezember 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 18. Juni 2009

Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Luckhaus

Samtgemeindebürgermeister